

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Zeitungsm-Werft  
"Tageblatt", Riesa.

Gesellschafter  
Nr. 20

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 94.

Mittwoch, 25. April 1894, Abends.

47. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Dienstlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Striebitz, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der falsci. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Ausgaben-Ausgabe für die Rummel des Abgabetages bis Mitternacht 9 Uhr ohne Gewicht.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herrn Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung,

### die Zählung der Fabrikarbeiter betreffend.

Am 1. Mai dieses Jahres ist eine Zählung der Fabrikarbeiter nach dem dafür bestimmten Formulare durch diejenigen Gewerbeunternehmer auszuführen, welche Fabrikarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung beschäftigen.

Wenn auch im Allgemeinen davon auszugehen ist, daß als Fabriken alle diejenigen Geschäfte zu betrachten, welche die Herstellung oder Zurichtung von Handelsware im Großen und zum Betriebe im Ganzen oder zum Wiederverkaufe, insbesondere unter Anwendung nicht gewerbsmäßig ausgebildeter Gehülsen und mit Theilung der Arbeit betrieben, so ist doch, um bei der geplanten Zählung gleichartige Ergebnisse zu gewinnen, bestimmt worden, daß die Ausfüllung der Formulare zur Zählung der Fabrikarbeiter von allen denjenigen Gewerbeunternehmern zu erfordern sei, welche

- A. in ihren Gewerbeanlagen  
a. mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, oder  
b. Dampfmaschine verwenden, oder

- c. mit Wind-, Wassers-, Gasmaschinen- oder Heißluftmaschinenbetrieb arbeiten, oder  
d. Hüttenwerke, Zinnerzplätze und andere Bauhöfe, Werften, sowie solche Bleigleichen, Brüche und solche nicht bergmännisch abgebauten Gruben besitzen, die nicht bloß vorübergehend im Betriebe sind, oder

- B. nach § 16 der Reichsgewerbeordnung und den Nachträgen dazu zur Errichtung ihrer Anlagen besondere Genehmigung erhalten haben, mit Ausnahme der in der Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft vom 15. Februar dieses Jahres, zu Nr. 428 F, Absatz 2 unter 1 bis 7 — vergl. Nr. 45 des Riesaer Tageblattes — gedachten Anlagen.

Den vorbezeichneten Gewerbeunternehmern im Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft werden durch die betreffenden Ortsbehörden Erhebungsfomulare zugestellt und werden jene Unternehmer hiermit aufgefordert, die Formulare auch wenn in ihren vorstehend sub A. b. c. und d. sowie sub B. bezeichneten Betriebsanlagen am Zähltag seine Arbeiter beschäftigt werden, am 1. Mai dieses Jahres wahrheitsgetreu auszufüllen, unterschriftlich zu vollziehen und sodann ungefäumt bei ihrer Ortsbehörde einzureichen.

Sollten einzelne Gewerbeunternehmer, auf deren Arbeiter, bezüglichlich Betriebe die Zählung Anwendung zu finden hat, bis zum 30. April dieses Jahres Zählungsfomulare nicht erhalten haben, so haben dieselben vorgleichen längstens am Zählungstage bei ihrer Ortsbehörde abzuholen.

Großenhain, am 20. April 1894.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

1051 F.

v. Wiludi.

He.

## Dertliches und Sächsisches.

Riesa, 25. April 1894.

Für nächstes Jahr, 1895, soll in unserm Riesa das Gauturnfest des Sächsischen Niederelbe-Gaues stattfinden; es ist dies bei dem am Sonntag in Döhlen stattgehabten Gauturntag beschlossen worden. In den Gau sind neu eingetreten die Turnvereine zu Nünkirch und Grödig. Am Sonntag den 24. Juni d. J. soll eine Gauaufsicht noch Diesbar stattfinden. Der Geschäft- und Jahresbericht konstatierte, daß die Verhältnisse im Gau ganz befriedigende sind. Als Delegierte des Gaues bei der Einweihung der Auhmeshalle in Freiburg a. U. am 10. Juni d. J. wurden die Herren Thiele und Hirschler gewählt.

Sicherem Vernehmen nach sind dem Vereinigungsverein in letzter Zeit ca. 60 neue Mitglieder beigetreten und ist dadurch die Mitgliederzahl erfreulicher Weise auf 240 gestiegen. Bei den bekannten gemeindlichen, auf Verschönerung der Stadt und insbesondere des Stadtparks gerichteten Bestrebungen des Vereins darf wohl erwartet werden, daß noch weitere Beitrittsklärungen folgen werden, zumal die jährliche Beisteuer eine geringe ist. Anmeldungen zum Beitritt werden von den Vorstandsmitgliedern, sowie von dem Parkwärter und dem Rathskellerpächter entgegengenommen.

Eine für alle Landwirthe wichtige und beachtenswerte Anweisung zur Vertilgung der Dasselfliege, auch Biesfliege oder Kinderbremse genannt, ist den preußischen Provinzialregierungen zugegangen und wird von diesen zum möglichst ausgiebigen Gebrauche empfohlen. Bekanntlich sieht die von Juni bis September schwärzende Dasselfliege das weidende Rindvieh in große Unruhe. Abgesehen davon, daß die Thiere beim Reiben der gestochenen Stellen Verletzungen ziehen können, werden sowohl der Fleischansatz als die Milcherzeugung durch jene Unruhe beeinträchtigt. Der Hauteiz, den die etwa 9 Monate in der Haut der Thiere sich aufzuhaltenden Larven verursachen, ist gleichfalls

sowohl auf die Ernährung, als auch auf die Milchabsonderung einen nachteiligen Einfluß aus. Endlich wird der Wert der Häute der Thiere durch die infolge der Ei- und Auswanderung der Larven entstehenden Löcher vermindert. Das einzige Mittel zur Befestigung des Nebelstandes ist die allmähliche Ausrottung der Dasselfliege. Zu dem Zwecke ist es erforderlich, auf das Vorkommen von Dasselbeulen sorgfältig zu achten und diese sofort zu zerstören. Sie sind mit Hilfe eines kleinen Messers auszudrücken, der Aussatz muss sorgfältig vernichtet werden, da aus jeder unverrichtet gebliebenen Larve eine Fliege entstehen kann. Vor Austritt des Viehs im Frühjahr muß sämtliches Rindvieh sorgfältig auf das Vorkommen von Dasselbeulen untersucht und während der Monate Juni bis September mit der Kartätsche thunlichst oft abgeputzt, sowie überhaupt möglichst rein gehalten werden.

Die 23 öffentlichen Realschulen Sachsen's zählten am Schlusse des vorigen Schuljahres 4863 Schüler; durch die Österaufnahme hat sich ihre Schülerzahl auf über 5500 erhöht. Nach der jetzigen Schülerzahl geordnet, folgen die Realschulen in folgender Reihenfolge aufeinander: Leipzig I 642, Leipzig-Neustadt 550, Leipzig III 464, Dresden-Johannstadt 385, Plauen 342, Chemnitz 338, Meißen 229, Stollberg 226, Pirna 192, Grimma 190, Großenhain 188, Bautzen 187, Reichenbach 185, Löbau 181, Glauchau 177, Dresden-Friedrichstadt 165, Meernane 158, Grimmitzschau 146, Werdau 144, Leisnig 121, Frankenberg 115, Mittweida 106, Rochlitz 78 Schüler. — Es wirken an diesen Schulen 23 Directoren, 244 ständige und 31 provisorische, zusammen 298 Lehrer.

Die in der deutschen Armee seit Kurzem als Abzeichen für die besten Schützen der Fußtruppen eingeführte neue Schiehauszeichnung in Form einer von der Schulter nach der Brust zu tragenden Schur ist in der sächsischen Armee durchaus nichts Neues. Diese Auszeichnung, nach 1864 eingeführt, mußte nach 1866 der neuen preußischen Vorschrift weichen. Auf alten Soldatenbildern finden wir

## Bekanntmachung,

### die Schifffahrt und die Flößerei durch die Meißner Elbbrücken betreffend.

Nachdem durch die Verordnung, die Strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und die Flößerei auf der Elbe betr. vom 9. Januar 1894 das Treiben der Flöße bei Nacht überhaupt und die Thalsfahrt mit beladenen Segelfahrzeugen durch die Meißner Elbbrücken bei Nacht insbesondere verboten worden ist, haben alle Flöße und beladenen Segelfahrzeuge, welche vor Anbruch der geordneten Nachtzeit die hiesigen Elbbrücken nicht mehr zu passieren vermögen, auf der Stromstrecke bei Tönniwitz rechtzeitig zu stellen und dabei zu übernachten.

Bei allen Wasserständen von Null Dresdner Pegel aufwärts, wird das Stellen von Flößen und beladenen Segelfahrzeugen, welche die Meißner Brücken zu passieren haben, auf der Stromstrecke bei Niederspaar oberhalb Meißen für die Zukunft verboten. Thalgehende Flöße und beladene Segelfahrzeuge, welche durch Nothumstände oder sonst veranlaßt werden, vor Ander zu gehen, haben sich vor Wiederaufnahme ihrer Fahrt durch die Elbbrücken bis Sorniwitz bergauf schleppen zu lassen.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft belegt.

Die elbstromamtliche Bekanntmachung vom 15. März 1879 wird hierdurch aufgehoben. Meißen, am 21. April 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

No. 3418 A.

v. Kirchbach.

W.

## Bekanntmachung.

Zu Gemäßheit der Bestimmung in § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 werden diejenigen Beitragspflichtigen hiesiger Stadt, welchen eine Bußschrift über den Betrag der von ihnen für das laufende Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer nicht hat behandelt werden können, hierdurch aufgefordert, sich wegen Mitteilung des Einkommensberichtes bei der hiesigen Stadtreueinnahme zu melden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 47 des gedachten Gesetzes derjenige, welcher im Laufe des Jahresbeitragspflichtig wird, dies binnen 3 Wochen, vom Eintritte des die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, zur Vermeidung der in § 72 des erwähnten Gesetzes angebrochenen Strafe anher anzugeben und auf Erfordern die zur Feststellung seines Steuerbetrags erforderlichen Angaben zu machen hat.

Riesa, am 24. April 1894.

Der Stadtrath.

Schwarzenberg, Stadtrath.

W.

diesen hübschen Schmuck öfter dargestellt. Diese Auszeichnung bestand aus einer geschnittenen grünen bzw. blauen Wollenschnur mit ebensolchen starken eitunden Quasten, von der linken Schulter nach der Brust herabhängend und an den Knöpfen befestigt. Am Ende war ein messingener, sehr praktischer Distanzmesser angebracht, welcher dem Schützen eine gute Hilfe beim Schälen der Entfernungen bot.

Das Reichsgericht hat entschieden, daß eine Bekleidung nur dann eine öffentliche ist, wenn die bekleidenden Worte in Gegenwart mehrerer Personen (nicht einer) ausgestoßen sind.

Auf Antrag des Bundes-Tourenfahrwerts des Sächsischen Radfahrer-Bundes hat der Bundesvorstand beschlossen: 1. Alle Straßen- und Bahnenfahrten, ferner alle Preislistungen, welche der S. A. B. selbst im Jahre 1894 veranstaltet, werden mit Preisen in daarem Gelde ausgestattet. Die Gewinner dieser Preise gehen ihrer Eigenschaft als Herrenfahrer durch die Annahme dieser Geldpreise nicht verlustig. 2. Alle Meisterschaften des S. A. B. sind nur offen für solche Bundesmitglieder, welche keiner anderen großen Radsporthvereinigung angehören. Die Bundes-Weitsfahrdistanzungen werden sofort diesen Beschränkungen entsprechend abgeändert werden. — Zur Bezeichnung gefühllicher Straßenstellen, starker und gewundener Gefälle, gefährlicher Einschlägen in Ortschaften, unfahrbare Bergabschnitten u. s. w., sind vorläufig hundert Stück Warnungsstafeln in Auflage gegeben. Dieselben sind aus starkem Blech geprägt, in grüne weißen Farben gehalten und zeigen in großer Schrift das Wort "Vorsicht!", außerdem das Bundeszeichen und "Sächsischer Radfahrer-Bund" in kleiner Schrift.

Allen Grundstückseigentümern kann nicht genug angeboten werden, die an den Hängen und abhängigen Stellen stehenden Sträucher nicht unbarthaftig auszutotten. Sie schaden sich dadurch unmittelbar und mittelbar, unmittelbar dadurch, daß bei Regen die Erde der über ihnen gelegenen Felder keinen Halt hat und fortgeführt wird, mittelbar, daß die besten Freunde des Landwirthes, die kleinen Vögel, die